

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (neue Fassung)



Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 10.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	17,- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	27,- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	32,- €
von mehr als 8 Stunden	37,- €

- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird im Anschluss an die ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt.

## § 2

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 37,- € nicht übersteigen.

- (5) Für Kommunal- und Europawahlen wird, wenn die Wahlen gemeinsam durchgeführt werden, allen Wahlhelfern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag aufgrund der erhöhten zeitlichen Inanspruchnahme eine pauschale Entschädigung von 50,- € bezahlt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und für den Verdienstaussfall zusammengefasst werden.
- (3) Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und seiner Arbeitsgemeinschaften in Höhe von 22,- € je Sitzung pro Sitzungstag oder Inanspruchnahme bis zu zwei Stunden Dauer. Für jede weitere angefangene Stunde der Inanspruchnahme bis höchstens acht Gesamtstunden erhöht sich die Entschädigung um 11,- €.
- (4) Die Entschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister beträgt für die Vertretungstätigkeit pro Inanspruchnahme bis zu zwei Stunden Dauer 32,- €. Für jede weitere angefangene Stunde der Inanspruchnahme erhöht sich die Entschädigung um 16,- €. Die Entschädigung für die Tätigkeit als stellvertretender Bürgermeister am selben Tag darf zusammengerechnet 96,- € nicht übersteigen.
- (5) Die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Gemeinderäte und die Bürgermeisterstellvertreter nach Absatz 1 werden jeweils nach der letzten Sitzung des Jahres für das gesamte Jahr ausbezahlt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde wie Dienstreisende bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.04.2010 außer Kraft.

Lottstetten, den 11.04.2014

Gemeinde Lottstetten



*J.L.*  
Jürgen Link  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 11.04.2014



*J.L.*  
Jürgen Link  
Bürgermeister